

den 6. und 15. Bezirk die Einrichtung des schulärztlichen Dienstes, einer steigenden Beliebtheit bei den Eltern der Lehrerschaft erfreut, auch die Organisation sich bewährt hat, erweist es sich als ein unabwendbares Bedürfnis, den erweiterten schulärztlichen Dienst in den übrigen Bezirken Wiens einzuführen, und denselben Grundsätzen wie im 6. und 15. Bezirk.

Aus den Berichten der Bezirksärzte ergibt sich, dass unbekanntere Krankheiten aufgedeckt und sachgemäß durchgeführt wurden, die sonst unterblieben wären. Über akute und chronische Infektionskrankheiten wurde eine Neuordnung verschärft und Uebertragungen vermieden. Häusliche Verhältnisse als Schädigungen beseitigen nicht immer möglich war, deren Kenntnis bleibt für zweckentsprechende Maßnahmen Zeit. Weiters gelang es den Amtsärzten leider vielfach festgestellte Unterernährung mit Erfolg auf die Zuweisung von Nahrungsmittelzubehören nicht und mit der Regelmäßigkeit erfolgte, wie es notwendig wäre. Hygienische Ratsschlüsse über Reinlichkeit, Pflege u. s. w. erwiesen sich bei dem Seifen- und den Wohnungsverhältnissen, häufig als undurchführbar. Die Mütter trotz guten Willens ihre Kinder für die Behandlung derselben notwendigen Ambulanzspitäler bringen, weil sie infolge der Jagd nach Arbeit für die übrige Familie hierzu die Zeit nicht fanden, es den Amtsärzten nicht immer gelang, ihre

Legung des Ergebnisses in Gesundheitsbögen, welche die Schüler die ganze Schule hindurch begleiten, die Verständigung und Beratung der Eltern über vorgeschundene Krankheiten und Gebrechen, hygienische Aufklärung der Schüler und Lehrpersonen und die Ueberwachung des Gesundheitszustandes sämtlicher Kinder, um rechtzeitig alle Maßnahmen zur Beseitigung von Krankheiten und Gebrechen, sowie etwa notwendigen Separatunterricht veranlassen zu können. Diese im Interesse der Schulkinder noch notwendigen Aufgaben können von den Bezirksärzten allein nicht besorgt werden; deshalb wurde die Heranziehung sämtlicher Amtsärzte für einen erweiterten schulärztlichen Dienst schon vor Jahren beantragt und eine besondere Instruktion abgefaßt. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen wurde durch den Krieg verhindert.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat nun in der Sitzung vom 13. August 1918 zur P. Z. 7341/18 folgenden Beschluß gefaßt: „Die den städtischen Bezirksärzten nach der Vorschrift für die Besorgung des Gemeindefsanitätswesens der Stadt Wien hinsichtlich der öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zukommenden schulärztlichen Obliegenheiten werden für das Schuljahr 1918/19 im 6. und 15. Bezirke probeweise erweitert. Der erweiterte schulärztliche Dienst umfaßt: Die Feststellung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit aller die 1. Volksschulklassen besuchenden Kinder zwecks Berücksichtigung derjenigen Umstände, die vom allgemeinen hygienischen Standpunkte aus oder aus Anlaß des Schulbesuches und im Zusammenhange mit dem Unterrichte deren Gesundheit nachteilig beeinflussen können; die periodische Untersuchung der hiebei einer dauernden ärztlichen Ueberwachung bedürftig anerkannten Kinder der 1. Volksschulklassen und die fallweise vorzunehmende Untersuchung solcher Kinder höherer Klassen, die einer solchen Untersuchung nach den Beobachtungen bedürftig erscheinen, welche die Lehrpersonen oder der Amtsarzt bei Revisionen oder der zweimal im Schuljahre vorzunehmenden Wägung und Messung der Kinder gemacht haben; die Beratung der Eltern oder deren Stellvertreter auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich der Berufswahl beim Austritte des Kindes aus der Schule; die Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten; die periodische sanitäre Revision aller Schulräume; die Beratung des Lehrkörpers in schulärztlichen Fragen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die zur probeweisen Einführung dieses schulärztlichen Dienstes erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen. Da die Kinder aller Klassen bisher nicht schulärztlich untersucht werden, so hat dies im Schuljahre 1918/19 nach Tunlichkeit zu geschehen.

Zufolge Stadtratsratsbeschlusses vom 18. Juli 1918, P. Z. 7341, ist dieser erweiterte schulärztliche Dienst in den genannten Bezirken nach folgenden Grundsätzen zu organisieren: 1. Der Dienst ist von allen städtischen Amtsärzten einschließlich der Bezirksärzte zu versehen. 2. Jedem Amtsarzte ist eine bestimmte Anzahl Schulen in seinem Dienstsprengele zuzuweisen, die womöglich in der Nähe seiner Wohnung oder (beim Bezirksarzte) in der Nähe seines Amtsortes gelegen sind. 3. Zur Besorgung des erweiterten schulärztlichen Dienstes wurden die beiliegenden „provisorischen Bestimmungen“ erlassen.

Da sich nach den Erhebungen des städtischen Gesundheitsamtes und nach den eingesandten Berichten der Schulärzte für

Einführung des schulärztlichen Dienstes in Wien.

In Angelegenheit der vom Gemeinderate am 11. Juli beschlossenen Einführung des schulärztlichen Dienstes in allen Bezirken Wiens, erstattete das städtische Gesundheitsamt folgenden Bericht:

Die schulärztlichen Agenden wurden bisher von den städtischen Bezirksärzten allein besorgt, ohne daß sie den Namen von Schulärzten führten und nahmen einen bedeutenden Umfang ein. So haben dieselben alle noch nicht 6-jährigen Kinder beim Eintritt in die Schule auf ihre körperliche und geistige Eignung zu untersuchen, ebenso alle jene, welche Befreiungen von einzelnen Unterrichtsgegenständen anstreben; ein besonderes Augenmerk ist von jeher der Bekämpfung der Infektionskrankheiten und ihrer Weiterverbreitung zugewendet worden. Die Bezirksärzte erstatten Anzeigen von derartigen Krankheitsfällen bei Schulkindern an die Schulleitungen und veranlassen nach Bedarf auch den Ausschluß der gefunden, in der gleichen Wohnung untergebrachten Kinder, sowie allenfalls der Signachbarn vom Schulbesuche, besuchen über Anzeige der Schulleitungen infektionsverdächtige Kinder in ihren Wohnungen und verständigen die Schule vom Ergebnisse der Untersuchung; ebenso werden alle Kinder untersucht, welche infektiös erkrankt waren, bevor sie zum Schulbesuche zugelassen werden. Die Bezirksärzte veranlassen weiters bei starker Ausbreitung der Infektionskrankheiten die Sperrung von Schulklassen, beziehungsweise Schulen, Kindergärten u. s. für unbestimmte Zeit, die Vornahme von Desinfektionen u. s. w.

Was bisher nicht in ausreichendem Maße geschah, ist die genaue Untersuchung aller neu eintretenden Kinder, die Fest-